

Beilage zu Nr. 124 des Hallischen Tageblatts.

Sonntag den 29. Mai 1859.

Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung

für
Anlage und Benutzbarkeit der Trottoirs und unterirdischen Kanäle.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit nach Berathung mit dem hiesigen Magistrate in Ergänzung der hiesigen Straßen-Polizei-Ordnung vom 22. October 1844 für die weitere Herstellung brauchbarer und den hiesigen Verhältnissen entsprechender Bürgersteige und zum Schutze gegen Mißbrauch derselben Folgendes verordnet:

§. 1. Die Regulirung der Bürgersteige sämtlicher Straßen erfolgt allmählich nach dem Vorschlage der für diesen Zweck bestehenden Commission.

Alljährlich werden durch die Königliche Polizei-Direction diejenigen Straßen und Straßentheile bekannt gemacht, deren Bürgersteige im Laufe desselben Jahres in der einen oder andern Weise zu reguliren sind.

Im Allgemeinen wird bestimmt, daß in den Hauptstraßen die zu regulirenden Bürgersteige mit Granitplatten, wenn nicht ein anderes Plattenmaterial ausdrücklich gestattet wird, in einer polizeilich zu bestimmenden Breite von 3 bis 6 Fuß belegt, daß dagegen in den Nebenstraßen nur geeigneteres Pflaster mit geeigneten Bordstein-Einfassungen verwendet werde.

§. 2. Zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige der nach §. 1 zu bezeichnenden Straßen in der polizeilich vorgeschriebenen Weise ist jeder Haus- resp. Grundstücksbesitzer in der Ausdehnung seines Grundstücks verpflichtet.

Um jedoch da, wo Trottoirplatten zur Anwendung kommen, die erheblicheren Kosten zu erleichtern, soll denjenigen Besitzern, welche es beantragen, ein Zuschuß aus den städtischen und anderer Seits für solche Zwecke einer besondern Commission zur Verfügung gestellten Mitteln nach dem Ermessen dieser Commission gewährt werden.

Ein solcher Zuschuß wird aber nicht gewährt für die Plattenlegung an Königlichen und städtischen

Grundstücken, sowie bei Neubauten, bei allen baulichen Veränderungen in der Front der Häuser, Ladeneinrichtungen zc., wo Plattenlegung in der polizeilichen Bau-Erlaubniß zur Bedingung gemacht ist.

Sollte allen bisherigen erfreulichen Erfahrungen entgegen ein einzelner Besitzer die Herstellung nicht innerhalb der bestimmten Frist bewirken, so erfolgt dieselbe durch die hierzu berufene Commission und die dem Besitzer zufallenden Kosten werden — nöthigenfalls auf dem Wege der administrativen Execution — eingezogen und der Commission erstattet.

§. 3. Für die Ausführung gelten, wenn in einzelnen Fällen nicht etwas Anderes polizeilich genehmigt oder bestimmt ist, folgende Vorschriften:

- 1) Nachdem polizeilich die Flucht und Höhe des Bürgersteig-Bordes nach Regulirung der Rinnsteine bestimmt ist, ist das Längengefälle des Bürgersteiges lediglich nach dem Niveau der Rinnsteinsohle zu nehmen, das Quergefälle darf nicht mehr als $\frac{1}{36}$ der Breite des Bürgersteiges betragen.
- 2) Rinnsteinbrücken müssen auf Verlangen der Polizei-Direction fortgeschafft werden und werden künftig nur vor Thor-Einfahrten, wenn und so lange diese zum Einfahren benutzt werden, gestattet. Vor solchen Einfahrten dürfen gleichzeitig die Granitplattenbahnen durch Pflaster von bossirten Steinen unterbrochen werden.
- 3) Abzugsgossen der Privathäuser und Gehöfte, sowie alle öffentlichen Straßengossen, welche den Bürgersteig durchschneiden, müssen in der Breite des Bürgersteigs sicher bedeckt, in denjenigen Straßen aber, in welchen sich unterirdische Kanäle befinden, in diese letzteren unterirdisch durch Röhren oder kleine Kanäle abgeleitet werden. Letztere müssen an der obern Mündung im Innern des Hauses resp. hinter dem Bürgersteige ein festes Eisengitter, dessen Stäbe nicht mehr als einen Zoll Abstand unter einander haben, erhalten.
- 4) Zur Ableitung des Regenwassers aus Dachrin-



nen sind flache Abzugsrinnen quer über den Bürgersteig zu pflastern resp. einzubauen.

§. 4. Um die Benutzbarkeit der Bürgersteige zu sichern, wird in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen Bestimmung: daß Niemand ohne polizeiliche Erlaubniß auf den Bürgersteigen Etwas aufstellen oder ein Geschäft vornehmen darf, wodurch dieselben verunreinigt oder die freie Passage versperrt resp. beschränkt wird — insbesondere verordnet:

1) Das Aushängen und Aufstellen von Verkaufs- oder sonstigen Gegenständen an den äußern Straßenwänden, außerhalb der Thüren und Fenster, ist verboten.

2) Es ist nicht gestattet auf den Bürgersteigen Vieh zu führen oder zu treiben, zu reiten, zu fahren — letzteres auch nicht mit Karren oder Kinderwagen —, Wasser-Eimer oder Wasserhosen zu tragen, und solche Lasten zu transportiren, deren Ausdehnung in der Breite ein besonderes Ausweichen nöthig macht oder deren Beschaffenheit von der Art ist, daß sie beim Anstreifen abfärben oder beschmutzen, beim Gestosßen beschädigen können.

Nicht bezüglich ist dieses Verbot auf die vor den Hausthüren und Thorsfahrten gelegenen Stellen der Bürgersteige; aber auch auf ihnen darf die oben verbotene Benutzung nicht länger Behufs der Querpassage ausgedehnt werden, als bei fortgesetzter Bewegung nothwendig ist.

3) Wenn zwei oder mehrere Personen auf dem Bürgersteige stehen bleiben, so müssen sie auf demselben stets so viel Raum freilassen, daß eine Person bequem vorübergehen kann und nicht genöthigt wird, auf den Fahrdamm zu gehen. Wo die Bürgersteige weniger als 4 Fuß Breite haben, muß ein Zusammenstehen möglichst vermieden werden.

4) Bei der Entnahme von Wasser aus öffentlichen Brunnen oder Röhrlasten, welche auf oder hinter den Bürgersteigen stehen, ist das Begießen der letzteren mit Wasser sorgfältig zu vermeiden, das Ausgießen der Gefäße darf nie auf den Bürgersteig, sondern nur in den Straßentrinnsstein geschehen.

5) Wenn im Winter Kellerlöcher zc., welche auf Bürgersteigen ausmünden, gegen die Kälte verstopft werden, so müssen vor denselben hölzerne, mit Dünger, Stroh zc. auszufütternde Kasten,

welche nicht mehr als höchstens 6 Zoll von der Wand resp. Plinthe des Hauses vortreten, angebracht werden, damit nicht durch freiliegende Dünger- zc. Hausen der Bürgersteig unnöthig verengt und verunreinigt werde. Mit dem Aufhören des Frostes sind diese Kasten und deren Ausfütterung alljährlich zu beseitigen.

§. 5. Uebertretungen der Vorschriften §. 3 und 4 ziehen eine Geldbuße bis zu 3 *fl.*, event. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.
Halle, den 20. April 1859.

Der Königliche Polizei-Director
v. Boffe.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den §. 1 der Polizei-Verordnung vom 21. April cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß bis zum 1. November cr. die Regulirung der Bürgersteige durch Legung von Granitplatten in der oberen Leipziger Straße, sowie in der großen Ulrichsstraße bewirkt werden soll.

Die Bestimmung, in welchen Straßen in diesem Jahre noch die Regulirung der Bürgersteige durch geeignete Pflasterung — ohne Anwendung von Platten — zu bewirken ist, bleibt vorbehalten.

Halle, den 12. Mai 1859.

Der Königliche Polizei-Director
v. Boffe.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Kirchnutzung an den königlichen Pflanzungen auf der Merseburg-Quersfurt-Ärter'schen Chaussee soll öffentlich meistbietend verpachtet werden und zwar die

1) zwischen Knapendorf und Neyschkau in Bündorfer Flur

am 6. Juni c. Vormittags 10 Uhr
im Chaussee-Hause bei Knapendorf.

2) zwischen Groß-Gräfendorf und Schaafstedt in Schaafstedter Flur

am 7. Juni c. Vormittags 10 Uhr
im Chaussee-Hause vor Schaafstedt.

Die Pachtbedingungen werden in den resp. Terminen selbst bekannt gemacht.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Eis und Eisbaisées

empfiehlt von heute ab täglich
Hermann Schliack, Conditor.

Die Kohlen-Niederlage der deutschen Grube bei Bitterfeld, auf dem Berlin-Anhaltischen Bahnhof vis-à-vis Krausens Garten, offerirt

Stückenkohle,
Knorpelkohle,
Bäckerkohle und
Formkohle in jeder beliebiger
Quantität
zu den billigsten Preisen.

Jeden Dienstag und Freitag
Braumbier, Donnerstag Broi-
han, Brauerei von
C. E. Schober, Klaussthor.

Von jetzt ab alle Tage frischen Speck-, Maß- und andern Kuchen, auch kann auf Verlangen meiner werthen Kunden in meinem Garten eine gute Tasse Kaffee dazu getrunken werden.

A. Barth, Bäckermeister zu Siebichenstein.

Zum Verkauf

aus freier Hand stehen Breitenstraße Nr. 16, 1 Tr. hoch, Veränderungshalber 1 Kleiderschrank mit 2 Thüren, 1 Wäscheschrank, desgl. 6 Rohrstühle, 1 Schreibsekretair und 1 Sopha. Zu besehen in den Vormittagsstunden mit Ausschluß des Sonntags.

Zwei 2-jährige Ziegenböcke, in einen Wagen passend, verkauft einzeln oder zusammen Grasweg 1.

Eine Balkenwaage von $\frac{1}{4}$ Ctr. Tragkraft wird mit oder ohne Gewichte zu kaufen gesucht

Serbergasse Nr. 9.

Die Fleckenreinigungs-Anstalt
von L. Bergfeld, gr. Ulrichsstraße 50,

empfiehlt sich im Reinigen der Garderoben von Flecken, als: von Fett, Del, Firniß, Schweiß, Tinte; seidene Stoffe, als Atlas und Taffet, von Flecken, welche durch Regentropfen entstanden, ohne Nachtheil der Farben oder des Gewebes zu den billigsten Preisen.

Kinder-, Knaben- und Mädchenhüte in braun empfing und empfiehlt zu billigen Preisen

Ida Friß, alter Markt Nr. 34.

Feine weiße Wäsche, sowie weiße und feine wollene Kleider werden sauber gewaschen
Schloßberg Nr. 2, 2 Treppen.

2000 Thlr. werden auf pupillarische Sicherheit zum 1. Juli 1859 zu leihen gesucht. Näheres neue Promenade Nr. 10.

125 Thlr. Kindergelder sind auf erste Hypothek zum 1. Juli auszuleihen Moritzkirchhof 10.

4000 Thlr. werden zur ersten und alleinigen Hypothek auf ein Landgut von 30,000 \mathcal{R} . Werth bis 1. Juli c. gesucht. Meldungen nimmt ohne Unterhändler entgegen Herr Brauns, Grasweg 7.

Ein Schneider wünscht außer dem Hause Beschäftigung. Zu erfragen in der Expedition d. Bl.

1 herrschaftlicher Kutscher, 2 Köchinnen, 3 Hausmädchen, 3 Stubenmädchen und 1 Kindermädchen erhalten theils sofort, theils zum 1. Juli c. gute Condition. Näheres bei C. Nidel, Rathhausgasse Nr. 7.

1 Mädchen zur Wartung eines Kindes in den Nachmittagsstunden wird gesucht Rathhausgasse 15.

Ein ehrliches und gewandtes Mädchen von gesetztem Alter findet zum 1. Juli einen Dienst
Leipziger Straße Nr. 38.

Stube, Kammer u. Küche, im Preise von 20 \mathcal{R} . ist an ruhige Leute, und eine desgl. für 10 \mathcal{R} . an eine einzelne Person zu vermieten und so gleich oder 1. Juli zu beziehen
Fleischergasse Nr. 14.

Eine Stube nebst Zubehör in der Nähe des Marktes wird zum 1. Juli zu mieten gesucht. Dsferten Trödel Nr. 18. Auch ist zu dem Zeitraume ein Logis parterre im Hause links zu vermieten.

Sofort od. zu Joh. ist eine gut möbl. Stube zu verm. Auch anst. Schlafst. offen Dachrigg. 9.

Möblirte Stube und Kammer zu vermieten, 1. Juni zu beziehen große Klausstraße Nr. 13.

Eine möblirte Stube für 1 oder 2 Herren ist Rannische Straße Nr. 23 zu vermieten. Auch sind daselbst Schlafstellen offen.

Verbreitung durch die Buchhandlung von Hart

Sonnenmikroskop. Heute Nachmittag in Erfurt's Garten-Salon.

Freie Gemeinde. Sonntag 9^{1/2} Uhr Versammlung.

Auf dem Neumarkte, an der Promenade Nr. 7, ist eine herrschaftliche Wohnung von jetzt ab zu vermieten und den 1. Juli oder 1. Oct. zu beziehen.

Eine freundliche Stube nebst Kammer ist fl. Klausstraße Nr. 17 sofort zu vermieten

C. Hedler.

Zu vermieten eine Wohnung im untern Stock;
Zu verkaufen ein geringes Klavier und ein Schreibpult Magdeburger Chaussee Nr. 8.

Stube u. K., möblirt, groß und freundlich, zu vermieten Schulgasse 7, 1 Treppe vorn heraus.

Schlafstellen offen vor d. Steinthor Nr. 7 parterre.

1 Schlafstelle mit Kost gr. Brauhausgasse 19.

Mittagstisch wird empfohlen Breitenstr. 4.

1 Garnetz gefunden fl. Sandberg 17, 3 Tr.

Ein goldenes Armband in der Haide gefunden. Abzuholen bei Burghaus, vor d. Klausthor 12.

Calceolarien-Ausstellung im Rathswerder.

Rachmund's Garten.

Montag den 30. Mai erstes Garten-Concert.

Anfang Abends 7 Uhr.

Sonntag von 4 Uhr an Tanzvergnügen, wozu einladet

Gebhardt im Apollgarten.

Cremitage.

Zum Sonntag Tanzmusik bei **D. Panse.**

Montag früh Speckfuchen bei **W. Scheele**, in der alten Post.

Rabeninsel.

Sonntag früh Speck- und Kaffeefuchen bei

M. Reichmann.

Rabeninsel.

Sonntag Nachmittag von 3 Uhr ab **Horn-Concert** im Saalpavillon bei **M. Reichmann.**

Passendorf „zur Stadt Halle.“

Das besprochene Tanzkränzchen findet Montag den 30. d. M. Abends 7 Uhr statt, wozu noch ergehenst einladet

der Vorstand. O. R.

Der Bäckergefelle **Chr. Kleinschmidt** wird ersucht, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Fr. Wernicke.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge in Halle.

A. Magdeburg-Leipziger Bahn.

Nach **Leipzig.** Abfahrt: 1) 6 u. 15 M. Morg. 2) 7 u. 36 M. Morg. 3) 10 u. 35 M. Vorm. 4) 1 u. 5 M. Nachm. 5) 7 u. 15 M. Abds. 6) 8 u. 45 M. Abds. Ankunft: 7) 7 u. 45 M. Morg. 8) 9 u. Vormit. 9) 1 u. 10 M. Nachm. 10) 6 u. 45 M. Abds. 11) 8 u. Abds. 12) 10 u. 50 M. Abds.

Nr. 6 u. 7 (Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen), sowie Nr. 4 und 10 (Personenzüge) halten zwischen Halle und Leipzig nicht an; Nr. 1, 3, 5, 8 u. 11 (Güterzüge mit Personenbeförderung) halten auch bei Gröbers (zwischen Halle und Schkeuditz) an.

Nach **Magdeburg.** Abfahrt: 1) 7 u. 45 M. Morg. 2) 9 u. Vorm. 3) 1 u. 10 M. Nachm. 4) 6 u. 45 M. Abds. 5) 8 u. Abds. (übernachtet in Cöthen). 6) 10 u. 50 M. Abds.

Ankunft: 7) 6 u. 15 M. Morg. (hat in Cöthen übernachtet). 8) 7 u. 36 M. Morg. 9) 10 u. 35 M. Vorm. 10) 1 u. 5 M. Nachm. 11) 7 u. 15 M. Abds. 12) 8 u. 45 M. Abds.

Nr. 1 u. 12 sind Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen; Nr. 1, 6 und 10 halten in Gnadau und Nr. 12 in Schönebeck, Gnadau, der Saale und Stumsdorf nicht an; Nr. 2, 3, 5, 7, 9 u. 11 sind Güterzüge mit Personenbeförderung und halten auch bei Westerbüßen, Wulffen, Gr. Weipandt u. Niemberg an.

Bei Stumsdorf wird auf dem Cours von Halle nach Magdeburg um 8 u. 5 M. Morg., 9 u. 50 M. Vorm., 1 u. 25 M. Mitt., 7 u. 13 M. Abds., 8 u. 50 M. Abds. u. 11 u. 18 M. Nachts; auf dem Cours von Magdeburg nach Halle 5 u. 10 M. Morg., 7 u. Morg., 9 u. 35 M. Vorm., 12 u. 30 M. Mittags u. 6 u. 20 M. Abends angehalten.

B. Berlin-Anhaltische Bahn.

Nach **Berlin.** Abfahrt: 1) 3 u. 50 M. Morg. 2) 8 u. 30 M. Morg. 3) 5 u. 55 M. Nachm. 4) 6 u. 15 M. Abds.

Ankunft: 5) 10 u. 10 M. Vorm. 6) 11 u. Vorm. 7) 5 u. 55 M. Nachm. 8) 10 u. 45 M. Abds.

Nr. 1, 3, 6 u. 8 sind Schnellzüge, welche Personen in allen 3 Wagenklassen befördern und zwischen Berlin und Frankfurt a. M. die Wagen nicht wechseln; Nr. 4 u. 5 sind Güterzüge, bei welchen nur Personenbeförderung bis und von Bitterbogk stattfindet. Sämmtliche Züge halten in Landsberg, Brehna und Bitterfeld an, Nr. 2, 4, 5 u. 7 außer vorstehenden Orten in Naumburg und Nr. 4 u. 5 auch in Hohenheim.

C. Thüringische Bahn.

Nach **Erfurt.** Abfahrt: 1) 5 u. 10 M. Morg. 2) 8 u. 30 M. Morg. 3) 11 u. 10 M. Vorm. 4) 1 u. 55 M. Nachm. 5) 7 u. 20 M. Abds. 6) 10 u. 50 M. Abds.

Ankunft: 7) 3 u. 40 M. Morg. 8) 7 u. 35 M. Morg. 9) 1 u. Nachm. 10) 3 u. 45 M. Nachm. 11) 5 u. 50 M. Nachm. 12) 9 u. 48 M. Abds.

Nr. 5 (Personenzug) fährt bis Erfurt, die übrigen Züge bis Eisenach resp. Gerstungen, wo Nr. 4 (Personenzug) Anschluß nach Cassel, Nr. 3 u. 6 (Schnellzüge) Anschluß nach Cassel und Frankfurt a. M. haben.

Nr. 10 u. 12 treffen zugleich von Gotha, Eisenach resp. Gerstungen, Nr. 9 von Cassel, Nr. 7 u. 11 von Cassel und Frankfurt a. M. hier ein.

Die Züge Nr. 2, 4 u. 5 haben in Corbeitha Anschluß nach Zeitz. Nr. 1, 4, 5, 8, 9, 12 sind Personenzüge, Nr. 2 u. 10 Güterzüge mit Personenbeförderung, Nr. 3, 6, 7 u. 11 Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen und nur mit Beförderung von Passagieren in zweiter und erster Wagenklasse. Die Schnellzüge halten bei Kösen, Sulza, Bieselbach, Dietendorf, Kröttstedt und Herleshausen nicht an, auch haben für dieselben die für einen Tag gelösten Retour-Billets keine Gültigkeit. — Sonntags gilt nach allen Stationen der Thüringer Bahn für Tour und Retour der einfache Fahrpreis, mit Ausnahme der Schnellzüge.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.